



Offenes Verfahren

Rahmenvereinbarung über die „Kreative und konzeptionelle Begleitung der Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung“

Az.: 15-0454/6

September 2024

Inhalt

1.	Vorbemerkung	4
1.1	Zweck der Ausschreibung	4
1.2	Vergabestelle, Auftraggeber und Meilensteine des Verfahrens	4
1.3	Kommunikation	5
1.4	Sonstiges	6
2.	Bewerbungsbedingungen	7
2.1	Grundlage der Ausschreibung	7
2.2	Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung	7
2.3	Angebotsfrist und Modalitäten	7
2.4	Zuschlagsfrist/Bindefrist	8
2.5	Aufhebung der Ausschreibung	8
2.6	Nebenangebote	8
2.7	Lose	8
2.8	Berichtigung, Änderung und Zurücknahme	8
2.9	Vergütung des Angebotes	9
2.10	Verschwiegenheitspflicht	9
2.11	Bietergemeinschaften und Unteraufträge	9
2.12	Eignungsleihe	9
2.13	Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes	10
2.13.1	Aufbau/Inhalt des Angebotes	10
2.13.2	Weitere Bestandteile/Form/Inhalt des Angebotes	12
2.14	Ausschluss und Bewertung von Angeboten	15
2.15	Nicht berücksichtigte Angebote	15
2.16	Zuschlagskriterien	15
2.17	Vergabekammer	20
2.18	Höchstgrenze der Rahmenvereinbarung	22
3.	Vertragsbedingungen	23
3.1	Vertragsgegenstand	23
3.2	Kommunikation	23
3.3	Vertragsbestandteile	24
3.4	Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer	24
3.5	Leistungszeitraum/Vertragslaufzeit	26
3.6	Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter	26
3.7	Abnahme	27
3.8	Rechte an Leistungsergebnissen	27
3.9	Schutzrechte Dritter	29
3.10	Vergütung und Zahlungsbedingungen	29
3.11	Haftung	31
3.12	Vertragskündigung	31
3.13	Geheimhaltung und Vertraulichkeit	31
3.14	Datenschutz und Datensicherheit	32
3.15	Verzug	33
3.16	Ersatzvornahme	33
3.17	Vertragsstrafe	34
3.18	Pauschalierter Schadensersatz	34
3.19	Pflichten nach Vertragsende	34
3.20	Schlussbestimmungen	35
4.	Leistungsbeschreibung	36
4.1	Allgemeine Bedingungen	36
4.2	Beratung zu sowie Planung, Gestaltung und Herstellung von Printmedien und Anzeigen	36
4.3	Beratung zu sowie Planung, Gestaltung und Herstellung von Ausstellungssystemen und – elementen	36
4.4	Beratung zu sowie Planung, Gestaltung und Herstellung von Multimedialeistungen, Animationen, digitalen Medien und Internetauftritten	37
4.5	Beratung zu sowie Planung, Gestaltung und Herstellung von Werbemitteln	37

4.6	Organisation und Durchführung von Kampagnen (zeitlich befristete Aktion mit einem definierten Ziel)	38
4.7	Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Messeauftritten und Veranstaltungen (inkl. Dialogforen)	38
4.8	Sonstige Leistungen.....	39
4.9	Projektmanagement	39
4.10	Kollaborationstool.....	39

1. Vorbemerkung

Dieses Vergabeverfahren wird durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) durchgeführt. Das SMR wird bei Abschluss des Verfahrens den Zuschlag erteilen. Dadurch kommt ein Vertrag mit dem Freistaat Sachsen, hier vertreten durch das SMR zustande, im Folgenden auch als „Auftraggeber“ oder „AG“ bezeichnet.

1.1 Zweck der Ausschreibung

Das SMR beabsichtigt die Vergabe von kreativen und konzeptionellen Agenturleistungen zur Unterstützung der Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Leistungsspektrum umfasst die kreative Konzeption und Umsetzung bereits bestehender Kampagnen wie z.B. „#hierwirdwas“. Dazu zählt die Beratung zu relevanten Kommunikationsinstrumenten, die entsprechende Mediaplanung, die Gestaltung und Herstellung von Printprodukten, die Kreation und Beschaffung von Werbemitteln sowie die logistische und technische Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen. Des Weiteren besteht Bedarf in der Kreation von Multimedialeisungen, Fotos, Videos, Animationen, Internetauftritten und digitalen Medien.

Der Leistungsinhalt ist von staatlichen Entscheidungen, von themenspezifischen Entwicklungen und speziellen Ereignissen abhängig. Die Unterstützung in der Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit soll stets in hoher Qualität und zielgruppenorientiert erfolgen. Besonderer Wert wird auf die Nachhaltigkeit der Kommunikationsmittel gelegt und darauf, dass diese zeitgemäß gestaltet werden. Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit haben das Ziel, dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung sowie der Informationspflicht des SMR gerecht zu werden.

Der Internetauftritt smr.sachsen.de, die Social-Media-Kanäle des Hauses sowie bisher veröffentlichte Printmedien und Werbemaßnahmen bieten eine Orientierung bei der Auswahl der Kommunikationsmittel.

Mit dem vorliegenden Vergabeverfahren sucht der Auftraggeber ein Unternehmen, welches diese beschriebenen Aufgaben umsetzt.

1.2 Vergabestelle, Auftraggeber und Meilensteine des Verfahrens

Vergabestelle:

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 15 – Recht, Zentrale Vergabestelle
Archivstraße 1
01097 Dresden

Tel.: +49 351 564-50154

E-Mail: vergabestelle@smr.sachsen.de

Internet-Adresse (URL): www.smr.sachsen.de.

Auftraggeber:

Freistaat Sachsen, vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung
Stabstelle Kommunikation
Archivstr. 1
01097 Dresden

- Nachfolgend auch Auftraggeber oder AG -

Meilensteine:

Dem Vergabeverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Meilensteine	Termin
Absendung der Bekanntmachung	16.09.2024
Ablauf der Angebotsfrist	28.10.2024
Ablauf der Angebotsbindefrist	30.12.2024
Voraussichtliche Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung gemäß § 134 Abs. 1 GWB	26.11.2024
Voraussichtliche Zuschlagserteilung	09.12.2024
Beginn der Leistungserbringung	Ab 01.01.2025

Tabelle 1: Meilensteine des Vergabeverfahrens

Die oben aufgeführten Termine können sich verschieben. Etwaige Terminverschiebungen werden den Bietern rechtzeitig mitgeteilt.

1.3 Kommunikation

Die Vergabeunterlagen und eventuelle Bieterinformationen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei elektronisch zur Verfügung auf der Plattform: <https://www.evergabe.de>.

Bieterfragen sind einzureichen über diese Plattform. Informationen werden durch die Vergabestelle ausschließlich über diese Plattform kommuniziert. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, haben die Interessenten für diesen Auftrag die Vergabestelle hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Interessenten für diesen Auftrag sind darüber hinaus gehalten, die Vergabeunterlagen nach Download auf Vollständigkeit zu prüfen und der Vergabestelle das etwaige Fehlen von Unterlagen/Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist anzuzeigen. Gleiches gilt bei Unklarheiten, Lücken oder Widersprüchen, die aus Sicht der Bieter die Angebotslegung erschweren oder beeinflussen können.

Um über Änderungen und Informationen informiert zu werden, ist eine kostenfreie Registrierung bei der vorgenannten Vergabepattform notwendig. Nur in diesem Fall kann eine automatische Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgen. Anderenfalls ist der Interessent/Bieter gehalten, sich selbstständig regelmäßig auf der Vergabepattform über Neuigkeiten zu informieren. Ohne Registrierung erfolgt **keine** automatische Benachrichtigung.

1.4 Sonstiges

Soweit die Vergabeunterlage keine geschlechtsneutralen Formulierungen in Bezug auf Personen verwendet, sind diese grundsätzlich geschlechtsneutral gemeint.

2. Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlage der Ausschreibung

Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV). Die Leistungen werden im Offenen Verfahren gemäß § 15 VgV vergeben.

Der Bieter erkennt mit der Angebotsabgabe an, dass ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Gültigkeit besitzen. **Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bieter sind ausgeschlossen. Angebote, die solche enthalten, werden ausgeschlossen.**

2.2 Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung

Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Kommunikation der ausschreibenden Stelle mit den Bietern sowie die Vertragsabwicklung erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Vertrags- und Arbeitssprache ist Deutsch.

Die Angaben im Angebot haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise für die entsprechenden Angaben nachzufordern. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss des Bieters führen.

Alle inhaltlichen Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind bis spätestens **21.10.2024** ausschließlich über <https://www.evergabe.de> an die ausschreibende Stelle zu richten. Die Beantwortung erfolgt bis spätestens zum **24.10.2022** ebenfalls über diese Vergabeplattform.

Die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden allen Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> elektronisch übermittelt.

2.3 Angebotsfrist und Modalitäten

Das Verfahren wird elektronisch mit Hilfe elektronischer Mittel gemäß § 9 Abs.1 VgV durchgeführt. Zur Beteiligung am Vergabeverfahren ist daher die Abgabe eines Angebotes bis spätestens

28. Oktober 2024, 12:00 Uhr

auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> erforderlich (**Ausschlussfrist**).

Das vollständige Angebot (einschließlich aller Anlagen) ist elektronisch in Textform gem. § 126 b BGB unter Verwendung der Plattform <https://www.evergabe.de> an die Vergabestelle zu senden.

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der fristgerechte Eingang des vollständigen Angebotes auf der Plattform maßgebend. Nicht entscheidend ist, wann das Versenden des Angebotes gestartet wurde. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Das Gleiche gilt für etwaige Änderungen und Berichtigungen zu den abgegebenen Angeboten sowie bei Zurücknahme von Angeboten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind als solche zu kennzeichnen und müssen in derselben Form wie das Angebot selbst eingereicht werden.

Eine Abgabe von Angeboten in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Fax entspricht nicht diesen Anforderungen und führt zum Ausschluss.

Auf der Vergabeplattform www.evergabe.de ist vorab eine kostenfreie Registrierung notwendig.

Die maximale Dateigröße einer Datei, diese kann auch als zip-Datei eingereicht werden, ist auf 256 MB begrenzt. Ggf. müssen mehrere Dateien/zip-Dateien eingereicht werden.

Im Anschreiben zum Angebot sind der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnigte natürliche Person zu benennen.

Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

2.4 Zuschlagsfrist/Bindefrist

Die Zuschlagsfrist endet am **30.12.2024** Die Bieter haben die Bindefrist ihres Angebotes also mindestens bis zum Ende der Zuschlagsfrist zu erstrecken. Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist dem betreffenden Bieter über die Vergabeplattform in Textform mitgeteilt.

2.5 Aufhebung der Ausschreibung

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> mitgeteilt.

2.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.7 Lose

Es erfolgt keine losweise Vergabe.

2.8 Berichtigung, Änderung und Zurücknahme

Berichtigungen und Änderungen zu den abgelieferten Angeboten sowie die Zurücknahme eines Angebotes können bis zum Abgabetermin (Punkt 2.3) gemäß der unter Punkt 2.3 genannten Verfahrensweise gegenüber der Vergabestelle in der genannten Form vorgenommen werden.

2.9 Vergütung des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

2.10 Verschwiegenheitspflicht

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vergabestelle nicht statthaft.

Der Bieter hat auch nach Beendigung der Angebotsphase über die ihm bei seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie von ihm eingesetzte Dritte zu verpflichten.

Der Bieter haftet sowohl für eigene Pflichtverletzungen als auch für Pflichtverletzungen der Mitarbeiter und Dritter.

2.11 Bietergemeinschaften und Unteraufträge

Bei einer Bietergemeinschaft gilt die gesamtschuldnerische Haftung. Im Falle einer Bietergemeinschaft ist mit dem Angebot ein bevollmächtigter Vertreter (Vertretungsberechtigter) für die Bietergemeinschaft zu bestimmen und ein Verzeichnis aller Teilnehmer der Bietergemeinschaft einzureichen. Hierfür ist die **Anlage 5 Erklärungen und Verzeichnis zu einer Bietergemeinschaft** zu nutzen. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat eigene Eigenerklärungen hinsichtlich der Eignungsanforderungen einzureichen.

Beabsichtigt der Bieter Teile des Auftrages an Dritte zu vergeben (Unteraufträge), hat der Bieter diese Teile sowie, soweit zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer bei der Angebotsabgabe zu benennen. Ergänzend wird auf § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV hingewiesen.

2.12 Eignungsleihe

Eine Eignungsleihe ist gemäß und unter den Voraussetzungen des § 47 VgV möglich.

Im Falle der Eignungsleihe müssen das oder die anderen Unternehmen mit der Abgabe des Angebotes benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben.

Jedes der benannten Unternehmen hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bewerber/Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Mit dem Angebot ist in diesem Fall außerdem für jedes der benannten Unternehmen die **Anlage 1 Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** einzureichen. Zum Nachweis der Eignung hat der Bewerber/Bieter für jedes andere Unternehmen zudem die geforderten Nachweise zur Eignung für diejenigen Eignungskriterien mit dem Angebot einzureichen, für die die Kapazitäten in Anspruch genommen werden. Der Austausch oder die Änderung eines oder mehrerer benannter anderer Unternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes. Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit haften der Bewerber/Bieter und das

andere/die anderen Unternehmen entsprechend dem Umfang der jeweiligen Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung. Eine dementsprechende Haftungserklärung ist dem Auftraggeber nach gesonderter Aufforderung vorzulegen. Als Haftungserklärungen kommen z.B. je nach Einzelfall insbesondere eine sogenannte harte Patronatserklärung, Garantie oder selbstschuldnerische Bürgschaft in Betracht.

Wenn der Bieter beabsichtigt, einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

2.13 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Zur besseren Vergleichbarkeit sollen die Angebote einheitlich wie folgt gegliedert sein:

2.13.1 Aufbau/Inhalt des Angebotes

Das Angebot muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

a) Unternehmensvorstellung

Das Unternehmen/der Bieter ist mit folgenden Angaben kurz vorzustellen:

- Benennung der Geschäftsfelder, der Standorte/Geschäftsstellen in Deutschland sowie des Standortes, von welchem aus die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hauptsächlich stattfinden wird;
- die Dauer, innerhalb derer ein eingesetzter Mitarbeiter persönlich beim Auftraggeber vor Ort verfügbar ist (sollte sich die Verfügbarkeit nicht auf eine Anreise vom vorgenannten Standort beziehen, ist die Verfügbarkeit näher zu begründen!);
- der Rechtsform und des Gründungsjahrs;
- Darstellung der Qualifikationen (Ausbildung, Jahr des Abschlusses, einschlägige Qualifikationen und Weiterbildungen, Stellung, Fachgebiet, Dauer der Firmenzugehörigkeit, besondere einschlägige Kenntnisse und Berufserfahrungen im Themengebiet, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen) der Mitarbeiter, welche im Falle der Zuschlagserteilung für die Aufträge eingesetzt werden sollen (Eigenerklärung mit Kurzvita ausreichend);

Bei den Mitarbeitern wird dabei mindestens die Beherrschung der deutschen Sprache als Muttersprache oder als fachkundige Sprachkenntnisse entsprechend Level C1 der Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) vorausgesetzt.
- Übersicht zur eigenen technischen Ausstattung;
- Organigramm (Entscheidungswege und Kompetenzen, Stellvertretungsregelung)

b) Kreativvorschläge

Zur Bewertung der inhaltlichen Qualität der Arbeiten der Bieter sind zwei Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten wie folgt:

- Eine inhaltliche Umsetzungsidee (in Grundzügen) für eine Kampagne des SMR, die dazu informiert, welche Vorzüge es hat, im ländlichen Raum zu wohnen. Es wird hier keine detaillierte Kampagnenplanung erwartet, sondern ein erstes kreatives Brainstorming in kurzer, aussagekräftiger Präsentation.
- Eine Skizze für eine Imagekampagne des GeoSN auf LinkedIn mit dem Tenor: Behörde 4.0 – Von der Landesvermessungsanstalt zum Digitalen Geo-Zwilling:
 1. Vorschlag zur Gestaltung visueller Elemente für LinkedIn
 2. Interaktionsmöglichkeiten aufzeigen
 3. Möglichkeit zum Transfer in andere soziale Netze

Bitte skizzieren Sie Layout und Textvorschläge in einer kurzen aussagekräftigen Ergebnispräsentation oder A4-Dokument mit max. zwei Seiten.

Es ist nicht erforderlich, dass die Vorschläge mit der SMR/GeoSN-Leitmarke oder den Werbeslogans versehen werden. Die Vorschläge müssen jedoch erkennen lassen, dass Platz für die Marke oder eine Widmung wäre. Die Aufgabe dient lediglich der Bewertung der Kreativ- und Beratungsleistung; die Rechte verbleiben beim Bieter. Es muss keine Kostenschätzung vorgenommen werden.

c) Kalkulation

Die Kosten je Leistungspaket sind entsprechend des Kostenplanes (**Anlage 6**) aufzuschlüsseln und zu kalkulieren.

Neben den Stundensätzen und Grafik-Leistungen ist der in Ansatz gebrachte Zeitaufwand in Minuten je Seite für die technische Umsetzung nach unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden aufzuschlüsseln (**Anlage 6**).

Sämtliche Auslagen, Nebenkosten (z. B. Fahrgelder, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernspreckgebühren, Bürokosten, Versicherungsprämien) oder Kosten für Vor-Ort-Termine in Dresden sind in die Stundensätze einzukalkulieren und anzugeben. Diese können nicht gesondert abgerechnet werden, sondern sind Bestandteil des Stundensatzes.

Der Betrag der jeweils geltenden Umsatzsteuer ist im Angebot gesondert auszuweisen.

Zusätzlich sollen für folgende Referenzwerbemittel die Kosten bei der Beauftragung durch den Auftraggeber angegeben werden, aufgeschlüsselt in Anschaffungskosten (Warenwert, Druck, Verarbeitung, Verpackung, Versand) und Kosten für die Agenturleistung (in netto, MwSt. und brutto; zusätzliche Angabe des prognostizierten Zeitaufwands):

- 4.000 Stück Bleistifte Holz mit Radiergummi, zweifarbiger Druck mit Kampagnenslogan;
- 5.000 Stück Einkaufswagenlöser Metall mit KeyRefinder-Funktion, einfarbiger Druck, im Kampagnen-Look

Die Kosten sollen von der Kreation bis hin zur Lieferung zum Auftraggeber kalkuliert werden (**Anlage 6**).

2.13.2 Weitere Bestandteile/Form/Inhalt des Angebotes

Weitere Bestandteile des Angebotes sind u. a. auch Nachweise und Erklärungen zur Eignung von Bietern und Teilnehmern von Bietergemeinschaften sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Zu den Eignungskriterien zählen die

- a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und
- c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

a) Zum Nachweis der **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** sowie zum **Nichtvorliegen von Ausschlussgründen** ist für jeden Bieter oder für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 1 Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung sowie unter Verwendung der Anlage 1a Eigenerklärung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014** der Vergabeunterlage zu erklären bzw. einzureichen:

- der bzw. die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Nachweise der VOL-Präqualifikation nach § 3 Abs. 2 SächsVergabeG (PQ-VOL)
 - oder
Handelsregisterauszug
 - oder
eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers.
- Den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen wurde und wird nachgekommen.
- Die Vorgaben zur Zahlung eines Mindestlohnes und zu den Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz bzw. vergleichbare Standards im Herkunftsland des Bieters werden eingehalten und die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) liegen nicht vor.
- Mein/unser Unternehmen befindet sich nicht in Insolvenz oder in Liquidation.
- Das Unternehmen unterstützt keinerlei terroristische Vereinigungen und Organisationen.

- Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen nicht vor.
- Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass fahrlässige oder vorsätzliche Falschangaben in den vorstehenden Erklärungen meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben können.
- Der / die Bieter gehört / gehören nicht zu den

in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a. durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b. durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c. durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

- Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
- Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

b) Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ist für jeden Bieter oder für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der Anlage 2 Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Vergabeunterlage Nachfolgendes darzustellen/anzugeben:

- Jahresumsätze (jeweils Gesamtumsatz und Umsatz in dem für die Ausschreibung maßgebenden Leistungsbereich/Geschäftszweig) in den zurückliegenden drei Jahren; bei einer Bietergemeinschaft sind diese Beträge jeweils für die gesamte Gemeinschaft ausreichend;
- Einen Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung sowie Vermögensschadenshaftpflicht mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 500.000,- EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr für Personenschäden sowie mindestens 100.000,- EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden für den Bieter oder jeden Teilnehmer einer Bietergemeinschaft zu erbringen

(Vorlage einer Kopie des entsprechenden Versicherungsscheins oder Erklärung, dass eine Versicherungsbestätigung bis zur Zuschlagserteilung beigebracht wird).

c) Zum Nachweis der **technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** hat der Bieter oder jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 3 Nachweise und Erklärungen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** der Vergabeunterlage zu erklären

- Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens in den zurückliegenden drei Jahren;
- Angabe der Fachkräfte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen;
- drei Referenzprojekte wie folgt:

Mit Bezug zum öffentlichen Dienst oder Wirtschaftsunternehmen sind textlich und visuell in einer Präsentation umgesetzte Projekte in geeigneter Weise vorzustellen:

- eine Kampagne (einschließlich deren Zielstellung und anzusprechende Zielgruppe sowie deren Inhalt, der eingesetzten Medien und umgesetzten Werbemaßnahmen),
- einen Werbespot für Kino/TV/digitale Medien und
- ein Magazin für die interne oder externe Kommunikation.

Der Redaktionsschluss bzw. das Herstellungsdatum der Produkte soll nicht vor dem Jahr 2022 liegen. Zu den Referenzen ist anzugeben, ob es sich bei dem jeweiligen Auftraggeber um einen Kunden aus dem öffentlichen Dienst oder um ein Wirtschaftsunternehmen handelt. Außerdem ist der Auftragswert anzugeben.

Ergänzend zu **Anlage 3** sind die genannten Referenzprojekte kurz (maximal zwei A4-Seiten) zu beschreiben.

d) Zur Bereitstellung der Daten auf der Veröffentlichungsplattform der Europäischen Union hat der Bieter oder jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 4 die Eigenerklärung Information zum Bieter** auszufüllen.

Im Zuge der Einführung neuer Anforderungen für EU-weit vergebene Aufträge (sog. eForms) sind öffentliche Auftraggeber ab dem 25.10.2023 verpflichtet, in Vergabebekanntmachungen (bisher Bekanntmachung über vergebene Aufträge) folgende Angaben zu den Auftragnehmern zu veröffentlichen.

- Nationale Identifikationsnummer
- Größe des Wirtschaftsteilnehmers
- Nationalität des Eigentümers

Die beiliegenden Anlagen sind vom Bieter und von jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft vollständig auszufüllen und mit Namen sowie Firmenbezeichnung zu versehen. Alle geforderten Unterlagen und Nachweise sind sowohl für den Bieter als auch jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft mit dem Angebot einzureichen. Steht für die

notwendigen Angaben nicht ausreichend Platz zur Verfügung, können diese um weitere Anlagen ergänzt werden. Für Namen und Firmenbezeichnung sind Textform (§ 126 b BGB) ausreichend.

Das Angebot soll

- im A4-Format und soweit zutreffend
- mit fortlaufend nummerierten Seiten des Angebotes und der Anlagen eingereicht werden. Ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben ist wünschenswert.

2.14 Ausschluss und Bewertung von Angeboten

Angebote mit Formulierungen wie „freibleibend“, „unverbindlich“ sowie die Zugrundelegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes. Gleiches gilt bei Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen. Diese sind unzulässig und führen ebenfalls zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen.

1. Wertungsstufe – Formale Angebotswertung:

Ein Ausschluss in der 1. Wertungsstufe erfolgt, wenn zwingende Ausschlussgründe vorliegen (z. B. Nichteinhaltung der Fristen und der geforderten Form des Angebotes; Nichteinhaltung von Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung; Fehlen von Nachweisen, Angaben, Erklärungen oder Referenzen).

2. Wertungsstufe – Eignungsprüfung:

Ein Ausschluss in der 2. Wertungsstufe erfolgt, wenn der Bieter oder die Bietergemeinschaft nicht über die erforderliche Eignung verfügen.

3. Wertungsstufe – Angemessenheit des Preises:

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Preis in offenbarem Missverhältnis zu der Leistung steht, insbesondere ungewöhnlich niedrig ist.

4. Wertungsstufe – Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes:

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

2.15 Nicht berücksichtigte Angebote

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. § 134 GWB sowie § 62 VgV bleiben dabei unberührt.

2.16 Zuschlagskriterien

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt in der 4. Wertungsstufe gemäß Punkt 2.14.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Entscheidend hierfür sind folgende Kriterien:

- a) Preis mit einer Gewichtung von 30 Prozent
- b) Qualität mit einer Gewichtung von 50 Prozent

- c) Verfügbarkeit des Auftragnehmers mit einer Gewichtung von 20 Prozent
- d) Gesamtpunktzahl

a) Preis

Der wertungsrelevante Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

- den Stundensätzen laut Kostenplan (30 Prozent);
- dem Zeitaufwand laut Kostenplan (50 Prozent);
- den Anschaffungskosten für Referenzwerbartikel (5 Prozent) und
- den Agenturkosten für Referenzwerbartikel (15 Prozent).

Aus den im Kostenplan (Anlage 6) unter den Ziffern 1, 3, 4, 5, 6 und 7 angegebenen Stundensätzen/Preisen wird ein Gesamtdurchschnittspreis ermittelt. Dieser fließt zu 30 Prozent in den Wertungspreis ein.

Der im Kostenplan unter Ziffer 2 angegebene Zeitaufwand wird in einen wertbaren Preis umgerechnet. Hierzu wird aus den unter Ziffer 1 des Kostplans angegebenen Stundensätzen ein Durchschnittsstundensatz über alle Tätigkeiten hinweg gebildet. Dieser Durchschnittssatz pro Stunde wird mit den für die jeweiligen Schwierigkeitsgrade und Formate angegebenen Zeiten multipliziert. Aus diesen zwölf Einzelpreisen wird wiederum der Durchschnittspreis ermittelt. Dieser fließt zu 50 Prozent in den Wertungspreis ein.

Aus den für die unter Ziffer 8 des Kostenplanes zu kalkulierenden Anschaffungspreise für die genannten Referenzwerbartikel wird der Durchschnittspreis ermittelt. Dieser fließt zu 5 Prozent in den Wertungspreis ein.

Aus den für die unter Ziffer 8 des Kostenplanes zu kalkulierenden Agenturkosten für die genannten Referenzwerbartikel wird ebenfalls der Durchschnittspreis ermittelt. Dieser fließt zu 15 Prozent in den Wertungspreis ein.

Für die abschließende Bewertung des Preises erfolgt eine Umwandlung des Wertungspreises in eine Punktebewertung nach der Preisquotientenmethode. Der Angebotspreis des Mindestbieters wird durch den Angebotspreis des jeweiligen Bieters dividiert. Dieser Quotient wird mit einem Skalierungsfaktor von 100 multipliziert. Das Ergebnis ergibt die vom Bieter erreichte Preispunktzahl. Die Preispunktzahl wird abschließend mit 0,3 multipliziert und fließt folglich zu 30 % in die Gesamtbewertung ein.

Ein Angebotspreis in Höhe von 0,00 EUR ist unzulässig und führt zum Angebotsausschluss.

b) Qualität

Grundlage für die Bewertung der Qualität sind die unter Punkt 2.13.1 b) zu fertigenden Kreativvorschläge. Diese werden durch den Vergleich der Angebote zueinander bewertet. Die Bewertung und Ermittlung der Gesamtpunktzahl Qualität orientiert sich an einem Punktesystem. Der Punktwert jedes (Unter-)Kriteriums wird mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert.

Dabei werden folgende Unterkriterien gewichtet:

Bewertungskriterium		Wichtung
	Qualität des Angebotes	50 %
(a)	Zielgruppengerechtigkeit spricht die Zielgruppe an und aktiviert sie zur Nutzung etwaiger Beteiligungsmöglichkeiten oder sich mit dem Thema auseinanderzusetzen	40 %
(b)	Kreativität, Erinnerungswert, Optik <ul style="list-style-type: none"> Idee ist ungewöhnlich und zeichnet sich durch schöpferischen Einfallsreichtum aus Gestaltung ist innovativ und erregt Aufmerksamkeit Visualisierung ermöglicht eine schnelle und einfache Wiedererkennbarkeit des Themas Entspricht den Vorgaben des Markenhandbuchs des Freistaat Sachsen 	50 %
(c)	Sprache <ul style="list-style-type: none"> zielgruppengerechte Sprache Verständlich formulierte Texte 	10 %

Die Unterkriterien „Zielgruppengerechtigkeit“, „Kreativität, Erinnerungswert, Optik“ und „Sprache“ werden nach folgender Bewertungspunkteskala bewertet:

(a) Zielgruppengerechtigkeit:

- Erfüllung der Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung (40%)

Bewertungspunkte	
0	Keine Angaben bzw. Angaben lassen nicht erkennen, dass die Anforderungen erreicht werden. Die Mängel können nicht behoben werden.
1	Angaben lassen nicht erkennen, dass die Anforderungen erreicht werden. Die Mängel können jedoch behoben werden.
2	Angaben lassen mit Mängeln erkennen, dass die Anforderungen noch erreicht werden können.
3	Angaben lassen erkennen, dass die Anforderungen im Allgemeinen erreicht werden.
4	Angaben lassen erkennen, dass die Anforderungen voll erreicht werden können.
5	Angaben lassen erkennen, dass die Anforderungen in besonderem Maße erreicht werden können.

Die für das Unterkriterium ermittelte Bewertungszahl wird mit dem Wichtungsanteil dieses Unterkriteriums (40 %) auf zwei Nachkommastellen gewichtet.

(b) Kreativität, Erinnerungswert, Optik:

- Erfüllung der Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung (50 %)

Bewertungspunkte	
0	Keine Angaben bzw. Angaben lassen nicht erkennen, dass die Bearbeitung der Arbeitspakete zielentsprechend erfolgen wird. Die Mängel können nicht behoben werden.
1	Angaben lassen nicht erkennen, dass die Bearbeitung der Arbeitspakete zielentsprechend erfolgen wird. Die Mängel können jedoch behoben werden.
2	Angaben lassen mit Mängeln erkennen, dass die Bearbeitung der Arbeitspakete noch zielentsprechend erfolgen kann.
3	Angaben lassen erkennen, dass die Bearbeitung der Arbeitspakete im Allgemeinen zielentsprechend erfolgen wird.
4	Angaben lassen erkennen, dass die Bearbeitung der Arbeitspakete voll zielentsprechend erfolgen wird.
5	Angaben lassen erkennen, dass die Bearbeitung der Arbeitspakete in besonderem Maße zielentsprechend erfolgen wird.

Die für das Unterkriterium ermittelte Bewertungszahl wird mit dem Wichtungsanteil dieses Unterkriteriums (50 %) auf zwei Nachkommastellen gewichtet.

(c) Sprache:

- Erfüllung der Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung (10 %)

Bewertungspunkte	
0	Keine Angaben bzw. Sprache lässt nicht erkennen, dass die Bearbeitung zielentsprechend erfolgen wird. Die Mängel können nicht behoben werden.
1	Sprache lässt nicht erkennen, dass die Bearbeitung zielentsprechend erfolgen wird. Die Mängel können jedoch behoben werden.
2	Sprache lässt mit Mängeln erkennen, dass die Bearbeitung noch zielentsprechend erfolgen kann.
3	Sprache lässt erkennen, dass die Bearbeitung im Allgemeinen zielentsprechend erfolgen wird.
4	Sprache lässt erkennen, dass die Bearbeitung voll zielentsprechend erfolgen wird.
5	Sprache lässt erkennen, dass die Bearbeitung in besonderem Maße zielentsprechend erfolgen wird.

Die für das Unterkriterium ermittelte Bewertungszahl wird mit dem Wichtungsanteil dieses Unterkriteriums (10 %) auf zwei Nachkommastellen gewichtet.

Die so für die jeweiligen Unterkriterien „Zielgruppengerechtigkeit“ (a), „Kreativität, Erinnerungswert, Optik“ (b) und „Sprache“ (c) ermittelten gewichteten Punktzahlen werden addiert und die Summe mit einem Skalierungsfaktor von 100 multipliziert. Das Ergebnis ergibt die Bewertungszahl für die „Qualität“.

Angebote müssen in der Bewertung des Kriteriums „Qualität“ **mindestens insgesamt 10 Bewertungspunkte** (ungewichtet) erhalten. Weiterhin müssen sie in allen Unterkategorien jeweils **mindestens 2 Bewertungspunkte** (ungewichtet) erhalten. **Angebote die diese Punktzahlen nicht erreichen, werden ausgeschlossen.**

Diese Summe „Bewertungspunktzahl Qualität“ wird wiederum mit dem Wichtungsanteil dieses Unterkriteriums (50 %) auf zwei Nachkommastellen gewichtet. Der Wert ist die vom Bieter erreichte Qualitätspunktzahl.

c) Verfügbarkeit des Auftragnehmers

Die Bewertung und Ermittlung der Gesamtpunktzahl „Verfügbarkeit des Auftragnehmers“ erfolgt durch die Auswertung der unter Punkt 2.13.1 a) gemachten Angaben zur Verfügbarkeit und orientiert sich an einem Punktesystem. Der Punktwert jedes (Unter-)Kriteriums wird mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert.

Dabei wird folgendes (Unter)Kriterium gewichtet:

Bewertungskriterium		Wichtung
	Verfügbarkeit des Auftragnehmers	20 %
	Anfahrtszeit zum Auftraggeber <ul style="list-style-type: none"> um regelmäßige persönliche Abstimmungsprozesse durchzuführen 	100 %

Das Unterkriterium „Anfahrtszeit zum Auftraggeber“ wird nach folgender Bewertungspunkteskala bewertet:

Anfahrtszeit zum Auftraggeber:

- Entsprechend der Angaben zur Verfügbarkeit beim Auftraggeber vor Ort unter Punkt 2.13.1 a) (100%)

Bewertungspunkte	
0	Zeit bis zur persönlichen Verfügbarkeit beim Auftraggeber vor Ort beträgt mehr als 48 Stunden
1	Zeit bis zur persönlichen Verfügbarkeit beim Auftraggeber vor Ort beträgt mehr als 24 Stunden
2	Zeit bis zur persönlichen Verfügbarkeit beim Auftraggeber vor Ort beträgt bis zu 24 Stunden
3	Zeit bis zur persönlichen Verfügbarkeit beim Auftraggeber vor Ort beträgt bis zu 12 Stunden
4	Zeit bis zur persönlichen Verfügbarkeit beim Auftraggeber vor Ort beträgt bis zu 5 Stunden
5	Zeit bis zur persönlichen Verfügbarkeit beim Auftraggeber vor Ort beträgt bis zu 2 Stunden

Die für das Unterkriterium ermittelte Bewertungspunktzahl wird mit dem Wichtungsanteil dieses Unterkriteriums (100%) auf zwei Nachkommastellen gewichtet

sowie mit dem Faktor 100 skaliert. Das Ergebnis ergibt die Bewertungspunktzahl für die „Verfügbarkeit des Auftragnehmers“.

Diese Bewertungspunktzahl wird wiederum mit dem Wichtungsanteil dieses Unterkriteriums (20 %) auf zwei Nachkommastellen gewichtet. Die Summe ist die vom Bieter erreichte Punktzahl „Verfügbarkeit des Auftragnehmers“.

d) Gesamtpunktzahl

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden der Preis und die Bewertungskriterien „Qualität“ sowie „Verfügbarkeit des Auftragnehmers“ herangezogen. Dabei wird folgende Gewichtung vorgenommen:

Preis des Angebotes	30 %
Qualität des Angebotes	50 %
Verfügbarkeit des Auftragnehmers	20 %

Unter Berücksichtigung dieser Gewichtung errechnet sich die Gesamtpunktzahl des Bieters nach folgender Formel:

$$\text{Gesamtpunktzahl} = 0,5 * \frac{Q * 100}{Q_{\max}} + 0,2 * \frac{V * 100}{V_{\max}} + 0,3 * \frac{P_{\min} * 100}{P}$$

Q _{max}	maximal von einem Bieter erreichte Bewertungspunktzahl Qualität
Q	vom Bieter erreichte Bewertungspunktzahl Qualität
V _{max}	maximal von einem Bieter erreichte Bewertungspunktzahl Verfügbarkeit
V	vom Bieter erreichte Bewertungspunktzahl Verfügbarkeit
P _{min}	minimal von einem Bieter gebotener Wertungspreis
P	vom Bieter angebotener Wertungspreis

Die Gesamtpunktzahl des Bieters errechnet sich folglich:

$$\text{Gesamtpunktzahl} = 0,5 * \text{Quotient der Bewertungspunktzahl Qualität} + 0,2 * \text{Quotient der Bewertungspunktzahl Verfügbarkeit} + 0,3 * \text{Preispunktzahl}$$

Es erfolgt immer eine mathematische Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma. Auf den Unterschied zwischen den Begriffen „Bewertungspunktzahl“ und „Punktzahl“ wird hingewiesen.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichstand entscheidet das Los.

2.17 Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungen ist die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig.

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2

04107 Leipzig
Telefon: +49 (0341) 977 - 3800
Telefax: +49 (0341) 977 - 1049
E-Mail-Adresse: vergabekammer@lds.sachsen.de
Internet-Adresse: <https://www.lds.sachsen.de/>

Verfahren vor der Vergabekammer werden nur auf Antrag eingeleitet. Antragsbefugt ist dabei jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Ein Antrag auf Nachprüfung ist gem. § 160 Abs. 3 GWB unzulässig,

- soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten bei Verfahren vor der Vergabekammer u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB).

Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.

Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

Unter Bezug auf die gesetzliche Regelung des GWB besteht daher die Möglichkeit, in den Angebotsunterlagen Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen. Fehlt eine solche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung zur Einsichtnahme i. S. des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

2.18 Höchstgrenze der Rahmenvereinbarung

Pro Jahr steht voraussichtlich ein Budget von 500.000 EUR (brutto) zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht dem aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre geschätzten Bedarf. Auf maximal vier Jahre Vertragslaufzeit gerechnet, ergibt sich hieraus ein Volumen von insgesamt 2.000.000,- EUR (brutto).

Bei diesem in Aussicht genommenen Auftragsvolumen und den genannten jährlichen Auftragsvolumina handelt es sich um Schätzungen. Die genannten Beträge stellen deshalb keine abschließende Festlegung dar. Sie können im Rahmen der Vertragsausführung höher oder geringer ausfallen.

Bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen ist jedoch in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen eine Höchstgrenze der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Dienstleistungen anzugeben. Die Rahmenvereinbarung verliert ihre Wirkung, wenn diese Höchstgrenze, die als Höchstmenge oder Höchstwert anzugeben ist, erreicht ist. (EuGH, Urteil vom 17.6.2021 - Rs. C-23/20).

Die Höchstgrenze der vorliegend ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung wird deshalb mit 3.000.000,- EUR (drei Millionen Euro) angegeben.

3. Vertragsbedingungen

3.1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich entsprechend seines Angebotes und unter Einhaltung der Leistungsbeschreibung zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.

Die Rahmenvereinbarung stellt einen für die Laufzeit abgeschlossenen Vertrag dar, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungsfrist werden durch die Einzelaufträge näher bestimmt. Die Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch auf einen Abruf von Leistungen durch den Auftraggeber. Ein Exklusivitätsrecht für den Auftragnehmer ist mit der Rahmenvereinbarung ebenfalls nicht verbunden.

Der Auftraggeber fordert den Auftragnehmer in Textform nach § 126 b BGB auf, für jeden Einzelauftrag ein vollständiges Kostenangebot auf der Grundlage der im Rahmenvertrag vereinbarten Konditionen in Textform abzugeben. Dieses muss dem Auftraggeber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Angebotsaufforderung vorliegen. Das Kostenangebot beinhaltet alle anfallenden Kosten nach Art und Höhe. Der Auftragnehmer hat mit der Abgabe eines Kostenangebotes für jede Einzelmaßnahme einen Zeitplan zu erstellen. Dabei ist die Fristvorgabe des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die konkrete Einzelmaßnahme einen Einzelauftrag mindestens in Textform.

Berechtigt zur Erteilung von Einzelaufträgen sind neben dem SMR auch dem Ministerium nachgeordnete Behörden – gegenwärtig das GeoSN sowie das LfD. Dem SMR nachgeordnete Behörden werden ihre geplanten Vorhaben vor der Auftragserteilung mit dem SMR – Stabsstelle Kommunikation – abstimmen, sodass die genannte Obergrenze nicht überschritten wird.

Der Auftragnehmer führt die beauftragte Leistung auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung und des erteilten Einzelauftrages eigenverantwortlich aus. Die einzelnen Maßnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und durch qualifiziertes Personal termingerecht durchzuführen. Lieferungen und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Erfüllungsort ist das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zur Erfüllung aller für ihn geltenden rechtlichen Obliegenheiten, insbesondere:

- Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten,
- die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und
- die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), ggf. in Verbindung mit einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag nachzukommen.

3.2 Kommunikation

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber, insbesondere durch die beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgt in deutscher Sprache. Sämtliche Arbeitsergebnisse sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Projekte in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit den vom Auftraggeber benannten Ansprechpartnern durchzuführen. Der Auftraggeber und Auftragnehmer verständigen sich insbesondere zu Beginn eines Projektes über den geplanten Verlauf und die Vorgehensweise.

Die Leistungserbringung selbst wird im Rahmen regelmäßiger Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besprochen. Hierzu zählen insbesondere:

- aktuelle Entwicklungen im Bereich der Leistungen,
- der Bearbeitungsstatus aktueller Aufträge,
- neue Anforderungen an die vorhandenen Leistungen sowie neue Aufträge,
- Anforderungen bezüglich neuer Vorhaben sowie
- aktuelle Probleme und Maßnahmen.

Die Abstimmungen werden unter Federführung des Auftraggebers nach Bedarf durchgeführt.

3.3 Vertragsbestandteile

Werden der Zuschlag erteilt oder das Optionsrecht ausgeübt, ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen.

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- (1) Vergabeunterlage,
- (2) Angebot des Bieters
- (3) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung sowie
- (4) Gesetzliche Bestimmungen.

Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge.

3.4 Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie zum rechtzeitigen Austausch aller zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen (z. B. Zeitplan, Übergabe von Daten).

Durch den Auftragnehmer ist eine Erreichbarkeit werktags von 9 bis 17 Uhr sicherzustellen. Bei dringlichen Aufgaben ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass er kurzfristig, d. h. innerhalb der selbst unter Punkt 2.13.1 a) angegebenen Verfügbarkeit, spätestens jedoch innerhalb 48 Stunden, beim Auftraggeber in Dresden verfügbar ist. Monatliche Abstimmungstermine zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind erwünscht.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die in seiner Sphäre verfügbaren Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer benennt innerhalb einer Woche nach Zuschlagserteilung einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Vertrag. Änderungen in der Zuständigkeit werden unverzüglich übermittelt.

Der Auftraggeber unterstützt die Leistungserbringung des Auftragnehmers wie folgt:

- Bereitstellung von vorhandenen projektbezogenen Informationen und für die einzelnen Projekte notwendigen Fachtexte und sonstigen Materialien
- Herbeiführen von für die Projektdurchführung erforderlichen Entscheidungen
- Teilnahme an für die Projektdurchführung wichtigen Workshops / Besprechungen

Darüberhinausgehende, aus Sicht des Auftragnehmers speziell erforderliche Mitwirkungsleistungen sind im Angebot anzugeben.

Ist die Auftragserfüllung gefährdet, z. B. Nichteinhaltung des Zeitplanes oder sonstige Schwierigkeiten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Kenntnisnahme durch den Auftraggeber sicherzustellen.

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen in Eigenleistung nach dieser Rahmenvereinbarung zu erbringen. Über die Beauftragung Dritter oder die Weitergabe von Auftragsanteilen des Einzelauftrags an Dritte ist vorab mit dem Auftraggeber Einvernehmen herzustellen. Dies gilt ggf. auch für Teilaufgaben aus dem Fachgebiet des Auftragnehmers, wenn deren Bearbeitung untergeordnete Bedeutung hat und die Weitergabe der Leistung einem berechtigten Interesse des Auftragnehmers entspricht.

Beauftragt der Auftragnehmer Leistungen an einen Dritten, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die geschuldete Leistung ohne Einschränkung. Der Auftragnehmer handelt bei der Beauftragung an Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten aufgrund vertraglicher und quasi-vertraglicher Ansprüche für Schäden aller Art aus der Durchführung des Einzelauftrages ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Bei der Beauftragung von Dritten ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

Mit dem Angebot des Auftragnehmers an den Auftraggeber über die Beauftragung eines Dritten ist nachzuweisen, dass - soweit ein Markt vorhanden ist - drei Angebote von Dritten eingeholt wurden (diese jedenfalls zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden) und das wirtschaftlichste ausgewählt wurde. Dies erfolgt durch Benennung der drei Bieter und einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

Bei der Einholung von Angeboten sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Außerdem sind umweltbezogene Aspekte zu beachten. Hierunter fallen auch die Kriterien von Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung. Zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen (z.B. Kraftstoffverbrauch durch Reisen und Transporte) sollen deshalb in der Regel regionale Unternehmen beauftragt werden. Der Bieterkreis ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber grundsätzlich zu wechseln.

Auch für alle Dritten gilt die Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 1 der Vergabeunterlage. Das Verfahren ist zu dokumentieren. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die entsprechenden Unterlagen, insbesondere die Angebotsaufforderungen und die eingegangenen Angebote, vorzulegen.

Sofern produktionsbedingt und branchenüblich Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent möglich sind, ist das vor Erteilung des Auftrages mit dem Auftraggeber in Textform zu vereinbaren.

3.5 Leistungszeitraum/Vertragslaufzeit

Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026.

Sie kann durch den Auftraggeber zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Ausübung der Verlängerungsoption wird dem Auftragnehmer bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages mindestens in Textform mitgeteilt.

Die maximale Vertragslaufzeit beträgt bei Ausübung der Optionen vier Jahre und endet damit spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

3.6 Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter

Der Auftragnehmer setzt für die Leistungserbringung grundsätzlich die im Angebot benannten und mit Kurzvita vorgestellten Mitarbeiter ein, nachdem der Auftraggeber dem Einsatz dieser Mitarbeiter zugestimmt hat.

Sollte während der Vertragslaufzeit ein Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter notwendig werden, muss der Auftragnehmer für die (weitere) Leistungserbringung Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber vorab die Kurzvitae vorlegen. Der Auftraggeber hat ein Widerspruchsrecht zum Einsatz der Mitarbeiter, wenn sich aus den Mitarbeiterprofilen begründete Zweifel hinsichtlich der Gleichwertigkeit dieser Mitarbeiter ergeben. Der Auftragnehmer muss in diesem Fall andere Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber ebenfalls vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen. Das vorstehend zum Widerspruchsrecht dargestellte Procedere gilt auch in diesem Fall.

Der Auftragnehmer muss die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter auf eigene Kosten übernehmen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine ausgesprochene Zustimmung zum Einsatz von Mitarbeitern zu widerrufen, wenn die Qualität der Leistungserbringung nicht den Anforderungen des Auftraggebers entspricht. Bei einem Widerruf der Zustimmung dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht länger im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden. Es gelten die Regelungen für einen Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit.

Der Auftraggeber hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende, wenn der Auftragnehmer nicht die erforderlichen zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter entsprechend seines Angebotes bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung bereitstellt.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

3.7 Abnahme

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen müssen dem Auftraggeber fristgerecht zur Abnahme vorgelegt werden. Fristverlängerungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Erst mit der Abnahme der jeweiligen Leistung durch den Auftraggeber gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.

Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers mit werkvertragsähnlichem Charakter (Druckerzeugnisse, Werbespots, Internetauftritte, Werbeartikel etc.) beginnt nach der Abnahme der Leistung.

Mängel, die einer Abnahme entgegenstehen, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Textform nach § 126 b BGB mit und setzt, soweit eine Nacherfüllung möglich und zumutbar ist, eine Frist zu deren Beseitigung.

3.8 Rechte an Leistungsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber vorsorglich jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung

- das ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbar,
- übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbar,
- für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbar

Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- selbst oder durch Dritte abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentlich oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funk-sendungen, sowie öffentlich mit Ausnahme eines Quellcodes zugänglich zu machen,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom

Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,

- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, Arbeiten des Auftragnehmers zu schützen oder schützen zu lassen. Erklärungen, die zu diesem Zwecke erforderlich sind, wird der Auftragnehmer abgeben.

Der Auftragnehmer wird dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) nur dann in die Leistungsergebnisse integrieren, wenn er hierfür zuvor eine Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat und aufgrund eigener Rechte hierzu berechtigt ist oder eine Zustimmung des Urheberrechtinhabers erhalten hat. Mit der Integration der vorbestehenden Werke erhält der Auftraggeber die Rechte gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des ausschließlichen ein nicht ausschließliches Recht tritt. Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Werken wird nicht gesondert vergütet, sondern ist mit dem Angebotspreis abgegolten.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge für die Erstellung der Leistungsergebnisse verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges spätestens zum Ende der Erbringung der entsprechenden Leistung und räumt ihm an diesem

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbar,
- nur gemeinsam mit den Leistungsergebnissen, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, das Werkzeug im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse einzusetzen und hierfür das Werkzeug

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit den jeweiligen Leistungsergebnissen zu verbreiten und dem Dritten die vorstehend genannten Rechte mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges, kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges übergeben und ihm die in dieser aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Leistungsergebnisse ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können.

Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den Leistungsergebnissen. Gleiches gilt für alle sonstigen vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen. Alle Rechte hieran gehen - auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses - auf den Auftraggeber über

3.9 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers wie folgt:

- Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Sind die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen, wenn nicht der Auftragnehmer einer Einräumung der Schutzrechtsverletzung zustimmt und die Ansprüche des Auftraggebers hieraus anerkennt. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

3.10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird eine Vergütung gemäß seinem Angebot vereinbart.

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der im **Kostenplan (Anlage 6)** angegebenen Stundensätze. Der Zeitaufwand für Text- und Gestaltungsleistungen richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad entsprechend der Angaben im Kostenplan.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Ansprechpartner des Auftraggebers oder von den diesem benannten Personen auf Verlangen stets und ohne besondere Vergütung Kurzauskünfte zur Höhe des aktuellen Aufwandes zu erteilen.

Bei besonders umfangreichen oder langfristigen Einzelmaßnahmen können die Vertragspartner im Einzelauftrag eine Rechnungslegung nach Erbringung und Abnahme von Teilleistungen vereinbaren.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Erbringung und Abnahme der Leistung im Rahmen des Einzelauftrages unter Beifügung eines Tätigkeitsberichtes/Leistungsnachweises mit einer Fälligkeit von 30 Kalendertagen ab Eingang einer prüffähigen Rechnung. Sie wird zum Fälligkeitszeitpunkt vom Auftraggeber auf das in der Rechnung anzugebende Konto des Auftragnehmers (Angabe von IBAN und BIC sind dabei Voraussetzung) überwiesen.

Bei Inanspruchnahme Dritter zur Erbringung von Leistungen sind deren Rechnungen der Rechnung des Auftragnehmers als sachlich und rechnerisch geprüfter Unterbeleg beizufügen. Skonti und Rabatte sind bei Fremdrechnungen zugunsten des Auftraggebers in der Abrechnung zu berücksichtigen. Bei der Beauftragung Dritter werden reduzierte MwSt.-Sätze (bspw. für Informationsbroschüren) an den Auftraggeber weitergegeben. Bei der Schaltung von Werbung und Anzeigen wird die AE-Provision komplett an den Auftraggeber weitergereicht.

Agenturprovisionen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig und in allen Rechnungen transparent auszuweisen.

Die Rechnungslegung erfolgt an die unten genannte Rechnungsadresse.

Mit der Vergütung sind alle zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten wie z. B. sämtliche Personal-, Sach-, Material-, Versicherungs-, Reise-, Fahrt-, Transport- und alle sonstigen Nebenkosten sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben und Kosten für (Urheber-)Rechte abgegolten.

Es besteht die Möglichkeit, elektronische Rechnungen im Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu stellen. Die dazu notwendige Leitweg-ID des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung lautet 14-1001007SMR01-15.

Vorzugsweise soll die Rechnungserstellung deshalb als E-Rechnung mit der Leitweg-ID „14-1001007SMR01-15“ erfolgen. Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung sind die Hinweise und Erläuterungen in der **Anlage 7** dieser Vergabeunterlage (Informationsblatt für Rechnungssteller) zu beachten.

Rechnungsadresse:

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Kommunikation
Archivstr. 1
01097 Dresden

3.11 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung auf den Auftragswert beschränkt. Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis, dass er ordnungsgemäß gearbeitet hat und ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für das Verschulden von Personen bzw. Dritten, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Erfüllungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

Der Auftragnehmer hat seine gesetzliche sowie die ihm nach dem Vertrag obliegende Haftpflicht ausreichend zu versichern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass er seine diesbezügliche Versicherungspflicht nachgekommen ist.

3.12 Vertragskündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine Vertragskündigung kommt zum Beispiel in Betracht,

- wenn das Verhalten einer Partei eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich macht,
- bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen fehlende Leistungsfähigkeit oder
- bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung einer an der Erfüllung des Auftrags beteiligten oder in der Geschäftsführung des Bieters tätigen Person, insbesondere wegen Vorteilsgewährung nach § 333 StGB und Bestechung nach § 334 StGB.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine Vergütung für seine bisherigen Leistungen nur verlangen, wenn diese für den Auftraggeber von Interesse sind und dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche bzw. ein Zurückbehaltungsrecht gegen den Auftragnehmer zustehen. Auch Ausschlussgründe eines Bieters nach vergaberechtlichen Bestimmungen stellen einen wichtigen Grund zur Vertragskündigung durch den Auftraggeber dar, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den er zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

3.13 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekannt gewordenen Sachverhalte und behördeninternen Dokumente (auch nach der Beendigung des Vertrages) geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Parteien sind darüber hinaus verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an im Projekt nicht beteiligte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Die vorgenannten Verpflichtungen erstrecken sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleiben, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeiter beendet wird.

Die Verpflichtung gilt ferner für solche Tatsachen, die dem Auftragnehmer erst nach Vertragsende bekannt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im vorgenannten Umfang auch zur Verschwiegenheit gegenüber eigenen Tochtergesellschaften oder sonstigen Unternehmen, an denen er beteiligt ist.

3.14 Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Erfüllung des Auftrages sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz hingewiesen. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Informationen zum Datenschutz können unter www.smr.sachsen.de nachgelesen werden. Bei Bedarf können diese Informationen auch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, wenn er gleichzeitig gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im

Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgeannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.

Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers oder Dritter zuwiderlaufen durch

- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
- unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

3.15 Verzug

Der konkrete Termin- und Leistungsplan wird mit Erteilung der Einzelaufträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Die dann festgelegten Termine sind verbindlich einzuhalten. Eventuell im Rahmen der Leistungsbeschreibung bereits vorgegebene Termine bleiben unberührt.

Hält der Auftragnehmer einen verbindlich festgelegten Termin für die Leistungserbringung nicht ein, so kommt er in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch den Auftraggeber bedarf, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Solange Leistungsbestandteile oder die Gesamtleistung aufgrund von Mängeln zurückgewiesen werden, gilt die Leistung als nicht erbracht. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt

Werden Teilleistungen oder die Gesamtleistung teilweise oder vollständig zurückgewiesen, weil sie nicht der Leistungsbeschreibung entsprechen und somit für den Auftraggeber nicht nutzbar sind, so gelten diese Leistungen als nicht erbracht.

Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen.

3.16 Ersatzvornahme

Erfüllt der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichtungen schuldhaft ganz oder teilweise nicht, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, sofern eine solche Frist nicht entbehrlich oder unzumutbar ist, im Rahmen der Ersatzvornahme einen Dritten beauftragen. Der Auftragnehmer hat die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten.

3.17 Vertragsstrafe

Wird die Gesamtleistung oder werden Leistungsbestandteile zu den vereinbarten Terminen nicht oder nicht mängelfrei erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, vom Auftragnehmer neben der Erfüllung der vereinbarten Leistung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung, mindestens jedoch in Höhe von 1.000,- EUR täglich, zu fordern.

Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt maximal 5 % der jeweiligen Bruttorechnungssumme.

§ 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat.

3.18 Pauschalierter Schadensersatz

Für den Fall, dass der Vertrag wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten oder aus anderen dem Auftragnehmer zuzurechnenden Gründen vorzeitig (z.B. durch Kündigung) aufgelöst wird oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung von pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 8 % der Vergütung (Bruttoauftragssumme) der noch nicht erbrachten Leistung. Soweit durch die Nichterfüllung tatsächlich ein höherer Schaden eingetreten ist, steht es dem Auftraggeber frei, diesen gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Genauso steht es dem Auftragnehmer frei, den Nachweis über einen tatsächlich niedrigeren Schaden zu erbringen.

3.19 Pflichten nach Vertragsende

Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben, soweit dem Auftraggeber nach Punkt 3.8 ausschließliche Rechte eingeräumt wurden, inklusive der erstellten Kopien. Der Auftraggeber hat das Recht, noch nicht bezahlte Gegenstände zu erwerben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Zurückbehaltungsrechte diesbezüglich werden ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer wird die im Rahmen dieses Vertrages für den Auftraggeber erbrachten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen, während und nach Beendigung des Vertrages nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.

3.20 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform. Die Textform gemäß § 126 b BGB ist für Satz 2 und 3 nicht ausreichend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieses Vertragsverhältnis bewirkt weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen.

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Dresden.

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Allgemeine Bedingungen

Zu beachten sind die Vorgaben des Markenhandbuches der Sächsischen Staatsregierung (www.markenhandbuch.sachsen.de). Ggf. sind auch weitere Vorgaben der Europäischen Kommission zu berücksichtigen. Der AG legt fest, welches Corporate-Design im Einzelfall verwendet wird.

Gemäß § 7 SächsIntegrG sind elektronische Versionen aller Publikationen barrierefrei zu gestalten. Es gilt der Standard PDF/UA.

4.2 Beratung zu sowie Planung, Gestaltung und Herstellung von Printmedien und Anzeigen

Die vom AN zu erbringenden Leistungen für Printmedien umfassen insbesondere:

- die Gestaltung des Mediums (z. B. Flyer, Broschüre, Postkarte),
- die Recherche und Beschaffung von Bildmaterial und den Erwerb der dazugehörigen Nutzungsrechte,
- die Erstellung von Bildlisten (Übersicht über alle verwendeten Bilder mit Bildquellen und evtl. Kosten),
- die Entwicklung und Erstellung von Grafiken/Illustrationen zur Veranschaulichung der fachlichen Inhalte,
- ggf. die Be- oder Erarbeitung von Texten auf Basis der Vorgaben des AG,
- die orthografische und grammatikalische Prüfung der Texte,
- die Herstellung und Lieferung der beauftragten Druckerzeugnisse und der digitalen Daten.

Die vom AN zu erbringenden Leistungen für Anzeigen umfassen insbesondere:

- die Beratung, Mediaplanung und Buchung der Anzeigen,
- die Recherche und Beschaffung von Bildmaterial und den Erwerb der dazugehörigen Nutzungsrechte,
- die Gestaltung und Reinzeichnung der Anzeige im jeweiligen Format nach den entsprechenden Gestaltungsvorgaben des AG,
- die Lieferung der Druckunterlagen.

Als unverbindliche Kalkulationsgrundlage aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren sind ca. 6 Flyer, 10 Broschüren, 5 Anzeigen und 15 sonstige Printmedien wie beispielsweise Postkarten, Kalender, Plakate als Leistungsumfang pro Jahr anzunehmen.

4.3 Beratung zu sowie Planung, Gestaltung und Herstellung von Ausstellungssystemen und –elementen

Die vom AN zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere:

- die Konzeption und Gestaltung von Ausstellungssystemen und -elementen,
- die Vorbereitung und Begleitung der Produktion,
- die Recherche und Beschaffung von Bildmaterial und den Erwerb der dazugehörigen Nutzungsrechte,
- die Erstellung einer Bildliste (Übersicht über alle verwendeten Bilder mit Bildquellen und evtl. Kosten),
- die Herstellung und Lieferung,
- notwendig werdende Reparaturleistungen an den Ausstellungssystemen werden vom AG gesondert vergeben.

Als unverbindliche Kalkulationsgrundlage aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren sind ca. 2 Ausstellungssysteme pro Jahr anzunehmen. Dies können z. B. Ausstellungswände, interaktive Präsentationen mit eingebauten Filmsequenzen, Modelle, LED-Wände, Schaubilder, Infoständer und Spiele sein.

4.4 Beratung zu sowie Planung, Gestaltung und Herstellung von Multimedialeis-tungen, Animationen, digitalen Medien und Internetauftritten

Die zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere:

- die Konzeption und Gestaltung und Entwicklung von Produkten nach fachlichen Vorgaben des AG, z.B. Videos, Animationen, digitale und interaktive Anwendungen
- Beratung zur Erstellung von Video-Content zur Veröffentlichung auf den SMR-Social-Media Kanälen
- Konzeption, Gestaltung und Umsetzung von zeitgemäßem sowie kanal- und zielgruppenspezifischen Videos oder Werbespots nach Wünsche des AG
- die Beschaffung von Bild- und Filmmaterial und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte und Lizenzen,
- die Erstellung einer Bildliste (Übersicht über alle verwendeten Bilder mit Bildquellen und evtl. Kosten),
- die Lieferung des Produktes nach fachlichen Vorgaben des AG.

Als unverbindliche Kalkulationsgrundlage aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren sind ca. 10 Einzelmaßnahmen als Leistungsumfang pro Jahr anzunehmen. Dies können beispielsweise die Entwicklung und Gestaltung einer Internetseite, einer Online-Anzeige (Banner), eines Filmes, einer App und/oder einer PowerPoint-Präsentation oder Radiowerbung sein.

4.5 Beratung zu sowie Planung, Gestaltung und Herstellung von Werbemitteln

Die vom AN zu erbringenden Leistungen umfassen dabei insbesondere die:

- Ideenentwicklung, Beratung und Konzeption,
- Anforderung und Übermittlung von Mustern
- Gestaltung des Mediums,

- Beschaffung von Bildmaterial und den Erwerb der dazugehörigen Nutzungsrechte,
- Erstellung einer Bildliste (Übersicht über alle verwendeten Bilder mit Bildquellen und evtl. Kosten),
- Herstellung und Lieferung des Produktes.

Als unverbindliche Kalkulationsgrundlage aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren sind ca. 15 verschiedene Werbemittel pro Jahr als Leistungsumfang anzunehmen, wie z. B. Tragetaschen, Schreibsets, Kulis, Notizbücher und –blöcke, Tassen.

4.6 Organisation und Durchführung von Kampagnen (zeitlich befristete Aktion mit einem definierten Ziel)

Die zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere die:

- Ideenentwicklung, Konzeption und Beratung,
- Gestaltung, Organisation und Umsetzung.
- Weiterentwicklung und Fortführung bestehender Kampagnen

Dazu gehören beispielsweise die Entwicklung von Keyvisuals, Slogans, die Entwicklung, Gestaltung und technische Umsetzung geeigneter Medien.

Als unverbindliche Kalkulationsgrundlage aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren sind ca. 2 Kampagnen als Leistungsumfang pro Jahr anzunehmen.

4.7 Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Messeauftritten und Veranstaltungen (inkl. Dialogforen)

Im Einzelnen sind dabei insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

a) Vorbereitung:

- organisatorische Planung nach Vorgaben des AG (z. B. Akquise von speziellen Räumlichkeiten, Technik, Catering, Dekoration, Ausschilderung - inkl. Abstimmungen mit allen Beteiligten, Vorortbegehungen),
- Bewerbung und Begleitung des Messeauftritts/der Veranstaltung (z. B. Einladung, Plakate, Dekorationselemente, Erstellung Informations-/Tagungsunterlagen, Gestaltung von Grafikflächen etc.),
- Organisation von Bühnenprogrammen (Beauftragung und Briefing der Moderation, Akquise und Beauftragung Künstler inkl. aller Abstimmungen, Erarbeitung detaillierter Regiepläne),
- Organisation von Veranstaltungen im Rahmen von Messeauftritten,
- Ggf. Organisation von Transport- und Aufbauleistungen (An- und Abtransport).

b) Durchführung der Veranstaltung:

- Einladungs- und Teilnehmermanagement,
- Organisatorische und ggf. technische Betreuung vor Ort (ggf. während der gesamten Messezeit),

- Foto- und Filmdienstleistungen,
- Digital-Live-Events oder Streaming.

c) Nachbereitung der Veranstaltung:

- Dokumentation der Veranstaltung (Text, Fotos, Tagungsband),
- Evaluierung.

Als unverbindliche Kalkulationsgrundlage aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren sind ca. 10 Veranstaltungen wie z. B. Dialog- und Fachforen, Bürgergespräche, Netzwerkveranstaltungen, Präsentationen und Messeauftritte als Leistungsumfang pro Jahr anzunehmen.

4.8 Sonstige Leistungen

Bei Bedarf sind ggf. Ideen/Konzepte für innovative und öffentlichkeitswirksame Aktivitäten zu entwickeln, die in der Leistungsbeschreibung noch nicht näher definiert werden können.

Zu ausgewählten ÖA-Aktivitäten sind bei Bedarf Evaluierungen bzw. Wirksamkeits- und Feedbackanalysen durchzuführen.

Zusätzlich werden Quartalsgespräche zwischen AG und AN durchgeführt. Sie dienen zur Abstimmung von grundsätzlichen Angelegenheiten und der Jahresplanung.

4.9 Projektmanagement

Die Beauftragung einer Umsetzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Sofern der Auftragnehmer eine solche Umsetzung beauftragt, übernimmt er das Projektmanagement. Der Auftragnehmer stellt die Betreuung der Dritten sicher und übernimmt das Vertragsmanagement. Eventuelle Vergütungen dieser Dritten sind im Angebot und der Rechnungslegung auszuweisen.

4.10 Kollaborationstool

Der Auftragnehmer stellt eine EU-datenschutzkonforme Online-Kollaborationsplattform bereit, um den Austausch und Abstimmungs- sowie Freigabeprozesse mit dem Auftraggeber effizient zu gestalten. Damit sollen umfangreiche Abstimmungen per Mail und die Versendung von großen Datenmengen vermieden und gleichzeitig die gemeinsame Projektarbeit unkompliziert umgesetzt werden.

Folgende Voraussetzungen muss die Kollaborationsplattform erfüllen:

- keine Lizenzierung seitens Auftraggeber
- EU-Datenschutzkonform
- Möglichkeit der team- und projektbezogene Zusammenarbeit-unkomplizierter Datenaustausch zwischen AN und AG und Möglichkeit Korrekturen und Freigaben effizient zu gestalten